

Stadt Herten
Ausländerbehörde

Hinweisblatt für die Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

Personen aus visapflichtigen Staaten benötigen für einen Besuchs-/Studienaufenthalt eine Verpflichtungserklärung einer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Person.

Hierdurch verpflichtet sich diese unwiderruflich, für sämtliche **während des gesamten Aufenthaltes** entstehenden Kosten aufzukommen. Dies gilt –z.B. bei Reiseunfähigkeit wegen Krankheit- für die Dauer von bis zu 5 Jahren!

Das Visum muss bei der zuständigen Botschaft im Herkunftsland für den gewünschten Zweck und die gesamte beabsichtigte Aufenthaltszeit beantragt werden. Eine spätere Verlängerung ist nur im Ausnahmefall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich!!

Bitte bringen Sie Folgendes mit:

- Eigenen gültigen Personalausweis/Reisepass
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Evtl. Rentenbescheide
- Nachweise über Unterhaltszahlungen/-verpflichtungen
- „Verpflichtungserklärung: Angaben“
- „Verpflichtungserklärung: Erklärung des Verpflichtungsgebers“
- bei Selbstständigkeit: „Verpflichtungserklärung: Einkommensbescheinigung für selbstständig Tätige“
- Verwaltungsgebühr: 29,00 €

⇒ Wenn beide Ehegatten über Einkommen verfügen, müssen beide Personen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung persönlich vorsprechen!!

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Visumserteilung ausschließlich die Deutsche Botschaft entscheidet